

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Neuregelungen in der Reisegebührenvorschrift sollen auch für Schulveranstaltungen gelten

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung der Anwendbarkeit der RGV

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die Novelle bewirkt, dass Lehrpersonen, wie alle anderen der RGV unterliegenden Bediensteten, einen Beförderungszuschuss gem. § 7 der RGV in Anspruch nehmen können. Ausgangspunkt für die Mengenkategorie sind daher die durch Schulveranstaltungen induzierten Reisebewegungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Lehrpersonen, die ein Klimaticket oder eine Jahreskarte besitzen. Bei aufgerundet 700 Klassen (141 Klassen im Bereich des Bundes sowie im Hinblick auf die Schüler:innenanzahl geschätzt 533 Klassen im Bereich der Länder), der Annahme von 2 Schulveranstaltungen pro Klasse pro Schuljahr mit 2 Begleitpersonen und 2 Reisebewegungen pro Schulveranstaltung, errechnen sich 5.600 Reisebewegungen pro Jahr. Vermindert man diese um jene, die mit gemieteten Bussen erfolgen (rd. 50 %) und reduziert weiter um jenen Anteil der Lehrpersonen, die weder ein Klimaticket noch eine Jahreskarte besitzen (Annahme von 90 %), ergeben sich 280 relevante Reisebewegungen. Bezüglich der Preiskategorie wird angenommen, dass je Reisebewegung im Schnitt eine Strecke von 30 km zurückgelegt wird. Laut § 7 Abs. 5 RGV gebühren je km 0,30 €. Damit errechnen sich für Bund und Länder insgesamt  $280 \times 30 \times 0,3 = 2.520$  € an jährlichen Mehrausgaben.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

**Land- und Forstwirtschaftliche Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2024 –  
LuFSchVRGV**

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	19. November 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

§ 49a der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, bietet für Schulveranstaltungen die Grundlage für die Schaffung gesonderter Regelungen zur Abgeltung der Reisekostenvergütung, Reisezulage sowie nachgewiesener Aufwendungen für dienstliche Tätigkeiten bei Schulveranstaltungen. Die derzeit geltende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 3/1987, gibt im Wesentlichen die in der RGV festgelegten Grundsätze über die Abgeltung von Reisegebühren wieder. Der mit dieser Verordnung verfolgte Regelungszweck, alle für die Abgeltung der Reisegebühren von Schulveranstaltungen maßgeblichen Inhalte ausdrücklich zu regeln, hat zur Folge, dass in der RGV 1955 getroffene Neuerungen, wie z. B. anlässlich der Einführung eines Beförderungszuschusses, für die Abgeltung der bei Schulveranstaltungen teilnehmenden Lehrpersonen einer gesonderten legislatischen Umsetzung in der Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen bedürfen. Nunmehr soll eine Verordnung geschaffen werden, welche die Anpassungen in der RGV übernimmt.

### Ziele

#### Ziel 1: Neuregelungen in der Reisegebührenvorschrift sollen auch für Schulveranstaltungen gelten

Beschreibung des Ziels:

Neuregelungen in der Reisegebührenvorschrift sollen auch für Schulveranstaltungen gelten

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der Anwendbarkeit der RGV

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Festlegung der Anwendbarkeit der RGV

Beschreibung der Maßnahme:

Um die in der RGV 1955 eintretenden Änderungen unmittelbar auch für die Abgeltung von Reisegebühren anlässlich der Abhaltung von Schulveranstaltungen anwendbar zu machen, wird das Regelungskonzept für die LuFSchVRGV umgekehrt: die Bestimmungen der RGV sind künftig für die Abgeltung von Schulveranstaltungen insoweit anwendbar, als die gegenständliche Verordnung dazu nichts Abweichendes vorsieht.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelungen in der Reisegebührenvorschrift sollen auch für Schulveranstaltungen gelten

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Novelle bewirkt, dass Lehrpersonen, wie alle anderen der RGV unterliegenden Bediensteten, einen Beförderungszuschuss gem. § 7 der RGV in Anspruch nehmen können. Ausgangspunkt für die Mengenkomponekte sind daher die durch Schulveranstaltungen induzierten Reisebewegungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Lehrpersonen, die ein Klimaticket oder eine Jahreskarte besitzen. Bei aufgerundet 700 Klassen (141 Klassen im Bereich des Bundes sowie im Hinblick auf die Schüler:innenanzahl geschätzt 533 Klassen im Bereich der Länder), der Annahme von 2 Schulveranstaltungen pro Klasse pro Schuljahr mit 2 Begleitpersonen und 2 Reisebewegungen pro Schulveranstaltung, errechnen sich 5.600 Reisebewegungen pro Jahr. Vermindert man diese um jene, die mit gemieteten Bussen erfolgen (rd. 50 %) und reduziert weiter um jenen Anteil der Lehrpersonen, die weder ein Klimaticket noch eine Jahreskarte besitzen (Annahme von 90 %), ergeben sich 280 relevante Reisebewegungen. Bezüglich der Preiskomponekte wird angenommen, dass je Reisebewegung im Schnitt eine Strecke von 30 km zurückgelegt wird. Laut § 7 Abs. 5 RGV gebühren je km 0,30 €. Damit errechnen sich für Bund und Länder insgesamt  $280 \times 30 \times 0,3 = 2.520$  € an jährlichen Mehrausgaben.

## Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

### Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die geschätzten Mehrausgaben iHv € 2.520,00 teilen sich auf den Bund (BML) und 8 Bundesländer, in denen die entsprechenden Schultypen geführt werden, auf. Die Bedeckung ist davon ist in der UG 42 gegeben.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022  
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
 Deploy: 2.10.5.RELEASE  
 Datum und Uhrzeit: 19.11.2024 12:39:44  
 WFA Version: 1.2  
 OID: 3246  
 A2|B2|D0

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2024-11-19T12:39:48+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	